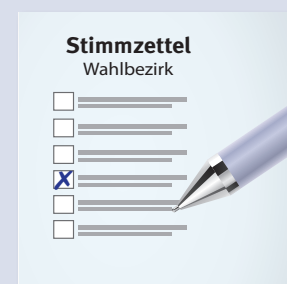


Wegweiser für die Briefwahl zur FSA-Vertreterversammlung

- Auf dem **Stimmzettel** ist die Zahl der zu vergebenden Stimmen angegeben.
 - Kreuzen Sie die Bewerber an, die Sie wählen möchten.
 - Je Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden.
 - Falls weniger Bewerber aufgeführt sind, als Sie Stimmen vergeben können: In jede Leerzeile können Sie eine weitere Person eintragen, die Sie wählen möchten. Sie dürfen aber nur Personen eintragen, die in Ihrem Wahlbezirk wählbar sind!
 - Bitte beachten Sie, dass Sie nicht mehr Personen ankreuzen bzw. eintragen als Sie Stimmen vergeben können (Angabe auf dem Stimmzettel).

Weitere Details zur Stimmabgabe finden Sie auf der Rückseite.



- Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel in den kleineren Umschlag mit dem Aufdruck „**Stimmbriefumschlag**“.
 - Verschließen Sie den Stimmbriefumschlag.
 - Achten Sie unbedingt darauf, dass der Stimmbriefumschlag keine Kennzeichen hat, die auf die Person des Wählers hindeuten!



- Unterschreiben Sie die Erklärung auf dem **Wahlausweis**.

ACHTUNG:

Legen Sie den Wahlausweis **auf keinen Fall** in den Stimmbriefumschlag!



- Stecken Sie den verschlossenen Stimmbriefumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in das Fensterkuvert mit dem Aufdruck „**Entgelt zahlt Empfänger**“ (**Wahlbriefumschlag**).
 - Achten Sie bitte darauf, dass die auf dem Wahlausweis gedruckte Anschrift des FSA e. V. vollständig im Fenster des Wahlbriefumschlages zu sehen ist.
 - Verschließen Sie den Wahlbriefumschlag.



- Der verschlossene Wahlbriefumschlag muss dem Wahlbüro bis spätestens **9. April 2019, 18:00 Uhr**, vorliegen.
 - Sie können ihn persönlich im Wahlbüro übergeben oder per Post senden.
 - Bitte beachten Sie, dass die Postlaufzeit mehrere Tage betragen kann.



Auszug aus der Wahlordnung des FSA e. V.

I. Wahl der Vertreterversammlung des Vereins

§2 Wahlbezirke, Zahl der Vertreter (Quorum), Ersatzpersonen

- 2.1 Die Wahl wird getrennt nach den Wahlbezirken, in denen der Verein Mitglieder hat, durchgeführt. Jedes Mitglied stimmt für den Wahlbezirk, dem es laut abgeschlossener Wählerliste (§ 3 Nr. 4) zugeordnet ist. Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Wahlbezirk ist der Sitz der Hauptapotheke.
Als Wahlbezirke sind bestimmt:
Nr. 1: Oberbayern
Nr. 2: Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken
Nr. 3: Schwaben, Mittelfranken, Unterfranken
Nr. 4: Tübingen, Stuttgart
Nr. 5: Freiburg, Karlsruhe
Nr. 6: Sachsen
Nr. 7: Sachsen-Anhalt
Nr. 8: Kann ein Mitglied keinem der vorstehenden Wahlbezirke zugeordnet werden, stimmt es für den Wahlbezirk Nr. 8 ab. Die Vertreterversammlung kann weitere Wahlbezirke benennen.
- 2.2 Für jeweils 100 Mitglieder eines Wahlbezirkes ist 1 Vertreter zu wählen, der die Mitglieder in der Vertreterversammlung vertritt. Verbleibt bei der Teilung der Zahl der Mitglieder eines Wahlbezirkes ein Rest, der größer ist als 50, so ist 1 weiterer Vertreter zu wählen.
- 2.3 Für je 2 Vertreter ist 1 Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden eines Vertreters in die Vertreterversammlung nachrückt. Ist die Zahl der Vertreter in einem Wahlbezirk ungerade, so ist 1 weitere Ersatzperson zu wählen. In jedem Wahlbezirk sind mindestens 2 Vertreter und 2 Ersatzpersonen zu wählen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die in der abgeschlossenen Wählerliste aufgeführt sind.

§ 7 Stimmzettel

- 7.1 Der Wahlleiter erstellt aus den gültigen Wahlbewerbungen für jeden Wahlbezirk einen Stimmzettel.
7.2 Der Stimmzettel listet die Wahlbewerber alphabetisch nach Namen auf und enthält ... Vor- und Nachname des Wahlbewerbers, Name und Anschrift der Hauptapotheke.
7.3 Auf dem Stimmzettel ist die Zahl der zu vergebenden Stimmen anzugeben.
7.4 Gibt es in einem Wahlbezirk keine, keine gültigen oder nicht genügend gültige Wahlbewerbungen für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzpersonen, so enthält der Stimmzettel entsprechend viele Leerzeilen, in denen die Namen weiterer zu wählender Personen eingetragen werden können.

§ 8 Wahlverfahren, Wahlmittel

- 8.1 Die Wahl findet als Briefwahl statt.
8.2 Jeder Wahlberechtigte erhält rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit:
a) einen Stimmzettel,
b) einen (inneren) Briefumschlag mit dem Aufdruck „Stimmbriefumschlag“ zur Aufnahme des Stimmzettels,
c) einen Wahlausweis für die Erklärung des Wählers über die eigenhändige Stimmabgabe,
d) einen (äußeren) freigemachten Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) zur Aufnahme des Stimmbriefumschlages und des Wahlausweises,
e) Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 9 Stimmabgabe

- 9.1 Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Wahlbewerber an, die er wählen will. Jedem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden; ein Häufeln von Stimmen ist nicht erlaubt. Falls der Stimmzettel Leerzeilen enthält, kann er dort die Namen weiterer zu wählender Personen eintragen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen bzw. Namen eintragen, als er Stimmen vergeben kann.
9.2 In etwaige Leerzeilen können nur Namen von Personen eingetragen werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wählbar sind (Kapitel I. §§ 4, 7.4).
9.3 Der Wähler legt den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmbriefumschlag und verschließt diesen. Der Stimmbriefumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag zu stecken.
9.4 Der Wahlbriefumschlag ist dem Wahlleiter so rechtzeitig zuzusenden oder zu übergeben, dass er bis zum Ende der Wahlzeit vorliegt. Fällt das Ende der Wahlzeit auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt für die Rechtzeitigkeit des Zuganges Kapitel I. § 6.2 Satz 4 entsprechend.
9.5 Der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlbriefumschlägen den Tag des Eingangs und bewahrt sie ungeöffnet auf. Nicht rechtzeitig zugewandene Wahlbriefe sind getrennt aufzubewahren.

§10 Feststellen des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung festgestellt:

- 10.1 Der Wahlausschuss prüft, ob der Wähler in der Wählerliste aufgeführt ist, und vermerkt die Stimmabgabe. Anschließend wird der Wahlbriefumschlag geöffnet und der darin enthaltene Stimmbriefumschlag ungeöffnet auf den Auszählstapel gelegt, sofern er keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Wahlbriefumschläge von nicht Wahlberechtigten oder beanstandete Stimmbriefumschläge sind ungeöffnet auszusondern.
10.2 Die Stimmbriefumschläge werden gezählt und dann geöffnet. Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden ausgezählt. Ungültige Stimmzettel werden ausgesondert.
10.3 Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind:
a) nicht rechtzeitig dem Wahlleiter zugewandene Stimmen,
b) Stimmbriefumschläge oder Stimmzettel mit Hinweisen auf die Person des Wählers,
c) Stimmzettel, in denen mehr Personen angekreuzt oder eingesetzt (Kapitel I. §§ 7.4, 9.1 Satz 3) sind, als Stimmen lt. Angabe auf dem Stimmzettel vergeben werden können,
d) Stimmen, die
(i) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, insbesondere einen Vorbehalt enthalten,
(ii) als Zweit- oder Mehrstimmen entgegen Kapitel I. § 9.1 Satz 4 für den gleichen Bewerber abgegeben worden sind,
(iii) für eine in dem Wahlbezirk des Wahlberechtigten nicht wählbare Person abgegeben worden sind (Kapitel I. §§ 4, 7.4).
10.4 Gewählt sind die Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl und zwar zunächst als Vertreter, dann als Ersatzpersonen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter per Los, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
10.5 Über das Feststellen des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen aufzuführen ist. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzettel und die gültigen Wahlmittel gebündelt und versiegelt. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen des Wahlergebnisses werden die Wahlmittel vernichtet.
10.6 Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen können weitere Personen mitwirken, um den Wahlausschuss zu unterstützen.

§12 Nachrücken der Ersatzpersonen

- 12.1 Lehnt ein als Vertreter Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus dem Verein aus, so wird er durch die nächststrangige Ersatzperson aus dem betreffenden Wahlbezirk ersetzt.
12.2 Wenn ein Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung oder dem Verein ausscheidet, gilt Kapitel I. § 12.1 entsprechend; in diesem Falle stellt der Vorstand des Vereins fest, ob die Voraussetzungen für ein Nachrücken vorliegen. Der Betroffene kann gegen diese Feststellung die Entscheidung der Vertreterversammlung anrufen.